



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Personalkommission
vom: 1. Dezember 2010
zur Vorlage Nr.: [2010-351](#)
Titel: **Jugendanwaltschaft; Sonderregelung im Lohnwesen; Änderung des Personaldekrets**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Personalkommission an den Landrat

Jugendanwaltschaft; Sonderregelung im Lohnwesen; Änderung des Personaldekrets

Vom 1. Dezember 2010

1. Ausgangslage

a) Im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wird im § 11 EG JStPO vorgesehen, dass der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendantwalt gewählt wird. Diese Wahl ist nun an der letzten Landratssitzung vom 25.11.2010 (LR-Geschäft Nr. [2010/356](#)) vorgenommen worden. Es ist dabei der amtierende Leitende Jugendantwalt, Thomas Faust, mit einer deutlichen Mehrheit durch den Landrat gewählt worden.

b) Durch diese Gesetzesrevision im EG JStPO kommt der Leitenden Jugendanwältin sowie dem Leitenden Jugendantwalt die analoge, unabhängige Rolle zu, wie anderen vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern (z.B. Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt). Dementsprechend ist im Sinne des neu gewählten Lohnbandbreitenmodells auch die Honorierung der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendantwaltes analog zu diesen Funktionen zu regeln.

c) Das Lohnsystem für die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft ist bekanntlich im Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret, SGS 150.1) geregelt. Dieses System der Entschädigung basiert auf einem Einklassensystem. Dies hat zur Folge, dass eine bestimmte Funktion in eine von insgesamt 28 Lohnklassen eingereiht ist. Hingegen sind in Buchstabe E (Ausnahmen) in den §§ 31, 32 und 32a Personaldekret für bestimmte Personengruppen (wie z.B. Leiter/-in der Finanzkontrolle sowie des Datenschutzes, Ombudsman) Sonderregelungen zur Lohnfestsetzung vorgesehen.

2. Die Vorlage im Überblick

a) Als Ziel dieser Vorlage stehen zwei Bereiche im Vordergrund. Zum einen soll in § 32 a Absatz 1 Buchstabe g Personaldekret eine Sonderregelung in der Lohnfestsetzung für die Leitung der Jugendanwaltschaft vorgesehen werden. Zum anderen wird in § 32a Absatz 6 Personaldekret festgelegt, dass für die vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -träger eine Möglichkeit der Umwandlung von Lohn in Urlaub bestehen soll.

b) Die Rolle der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendantwaltes besteht in der Führung von Verfahren nach Jugendstrafrecht. Dabei sollen diese Verfahren im Sinne von § 7 EG JStPO selbständig sowie unabhängig von Weisungen des Regierungsrates geführt werden können. Der Regierungsrat hat lediglich eine administrative Aufsichtsfunktion nach § 9 EG JStPO. Damit haben als Folge davon die Leitende Jugendanwältin sowie der Leitende Jugendantwalt eine analoge unabhängige Rolle wie andere vom Landrat gewählte Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

c) Mit dieser vorgesehenen Sonderregelung kann ein finanzieller Druck weder entstehen noch ausgeübt werden. Das Verhalten der Leitung der Jugendanwaltschaft bleibt somit unbeeinflusst. Es wird auch eine einheitliche Entlohnung der gewählten Amtsinhaberinnen und -inhaber angestrebt.

d) Bei der LohnEinstufung der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendantwaltes ist auf den Einreichungsvorschlag des Personalamtes Baselland (PA BL) abgestellt worden. Die Grundlage dafür ist eine arbeitsbewerterische Einschätzung. Das Ergebnis hat gezeigt, dass die Leitung der Jugendanwaltschaft mit den Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälten vergleichbar ist. Zudem ist die Anlehnung an die Lohnklasse 5 (bisherige LohnEinstufung) seitens des PA BL empfohlen worden.

e) Bei der definierten Lohnbandbreite wird von einem Minimum von jährlich CHF 160'000.-- ausgegangen. Bei der Stufe 1 ist eine Limite von jährlich CHF 185'000.-- und bei der Stufe 2 eine solche von CHF 200'000.-- pro Jahr definiert worden. Beim Maximum ist ein Jahreslohn von CHF 210'000.-- festgelegt worden. Dies entspricht dem Anhang II Ziffer 2, Gruppe H, zum Personaldekret. Im Rahmen der Vergleichbarkeit bleiben aus Sicht des PA BL die bestehenden Anforderungen an die Leitung der Jugendanwaltschaft hinter denjenigen der Ersten Staatsanwältin zurück.

f) Als zusätzlichen Aspekt in dieser Vorlage im § 32a Abs. 6 Personaldekret ist die Möglichkeit der Umwandlung des Lohnes in Urlaub aufgenommen worden. Die gewählten Funktionsträgerinnen und -träger haben keinen An-

spruch auf einen 13. Monatslohn im Sinne dieser personalrechtlichen Bestimmung von § 32a Personaldekret. Gemäss der Regelung von § 22 Personaldekret kann nur der 13. Monatslohn in Ferien umgewandelt werden. Bei der Einführung des neuen § 32a Personaldekret wurde eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen. Es wird nun mit dieser vorgeschlagenen Umwandlungsmöglichkeit ein zweckmässiges Instrument für diese Personengruppe geschaffen, die eine Wiedereinführung der bisherigen Regel ist. Dabei soll der 13. Teil des Jahreslohnes in Urlaub umgewandelt werden können. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat, welcher bei diesen Funktionen die administrative Aufsichtsfunktion wahrnimmt, die Gesuche für Umwandlung von Lohn in Urlaub dieser Personen bewilligt. Es erfolgt ein Verweis auf den bestehenden § 22 Personaldekret.

3. Die Beratung in der Kommission

a) Das Büro des Baselbieter Landrates hat Ende Oktober 2010 die vorliegende Vorlage an die Personalkommission überwiesen. Die Personalkommission behandelte diese Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 22. November 2010 in Anwesenheit von Regierungsrat und Finanzdirektor Adrian Ballmer und dem Generalsekretär der FKD BL, Michael Bammatter. Zudem war auch Stephan Mathis als Generalsekretär des SID BL bei dieser Sitzung zusätzlich anwesend. Michael Bammatter hat mit einer entsprechenden Präsentation auf die zentralen Punkte dieser Lohnvorlage hingewiesen und Fragen der PLK-Mitglieder beantwortet. Dabei konnten diverse offene Punkte zu diesem Personalgeschäft geklärt werden.

b) Stephan Mathis hat zusammen mit Thomas Schwarb als Leiter des Fachbereiches Honorierungssystem des Personalamtes Baselland (PA BL) sowie mit dem Leitenden Jugendanwalt Thomas Faust im September 2010 zwei Gespräche zur Honorierung dieser Funktion ab 2011 geführt.

c) Der amtierende Leiter der Jugendanwaltschaft, Thomas Faust, hat nach vorgängiger mündlicher Anfrage beim Präsidenten der Personalkommission mit Bezug auf die regierungsrätliche Vorlage vom 19.10.2010 aus seiner eigenen Sicht mit Schreiben vom 17.11.2010 eine Stellungnahme abgegeben. Diese schriftliche Vernehmlassung ist am 19.11.2010 den ordentlichen Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern der landrätlichen Personalkommission zugestellt worden. Thomas Faust nimmt in seiner ausführlichen Stellungnahme auf die Lohneinreihung Bezug auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Leitenden Jugendanwaltes und kommt dabei zum Schluss, dass eine Lohneinreihung in die Lohnklasse 4 aus seiner Sicht angemessen erscheint. ZU Beginn seines Berichtes betont er, dass er sich im Falle seiner Wahl durch den Landrat (am 25.11.10 erfolgt) – unabhängig davon, ob lohn-mässig gleich oder etwas höher eingestuft – ausserordentlich auf die Fortsetzung seiner Arbeit freue.

d) Regierungsrat Adrian Ballmer ergänzt zu diesem Geschäft, dass man im Jahre 2009 durch die auswärtige Firma Perinnova einen Vergleich sämtlicher direkt der Regierung unterstellter Funktionen habe vornehmen lassen. Dabei kam für den Leitenden Jugendanwalt ebenfalls die Lohnklasse 5 heraus.

e) Der amtierende Jugendanwalt befindet sich zurzeit in der Lohnklasse 5 und in der Erfahrungsstufe 26. Dabei kann an dieser Stelle zusätzlich bemerkt werden, dass die Dienststellenleiterinnen und -leiter in den Lohnklassen 1 bis 8 eingereiht sind. Aus diesem Grunde können aus der Funktion einer Person als Leitung einer Dienststelle keine direkten Ansprüche auf eine bestimmte Lohnklasse abgeleitet werden.

f) Ein Mitglied der PLK schlägt vor, dass die Einteilung der Löhne aller identischen Funktionen in eine Gruppe subsumiert wird. Sie schlägt diesbezüglich die Ausarbeitung einer kohärenten Nummerierung vor. Dieses Anliegen wird als Auftrag an die Regierung bzw. das Personalamt Baselland aufgenommen und von der PLK einstimmig gutgeheissen.

Der Auftrag an die Regierung für eine kohärente Nummerierung im Lohnanhang zum Personaldekret wurde einstimmig gutgeheissen.

g) Die vorgeschlagenen Revisionen in § 32a Abs. 1 Buchstabe g sowie Abs. 6 Personaldekret werden ohne weitere Wortbegehren gutgeheissen. In der Schlussabstimmung wird folgender Beschluss gefällt.

Die Personalkommission beschloss einstimmig (9:0 Stimmen), dem Landrat Zustimmung zum Landratsbeschluss gemäss Antrag der Regierung zu empfehlen.

4. Eintreten

An der behandelnden Sitzung war das Eintreten auf die Vorlage in der Kommission unbestritten.

5. Antrag

a) Die Personalkommission stimmt dem unterbreiteten Antrag der Regierung zur Revision bzw. Ergänzung des Personaldekretes einstimmig zu.

b) Es ist vorgesehen, dass diese neue Regelungen am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Dieser Anfangszeitpunkt erscheint aus Sicht der PLK als sinnvoll sowie zweckmässig. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Geschäft soweit möglich noch an der bevorstehenden Dezembersitzung des Landrates behandelt werden kann. Es ist in der Einladung als Traktandum Nr. 25 der nächsten Landratssitzung angesetzt worden.

c) Beschluss:

://: Die landrätliche Personalkommission empfiehlt dem Landrat einstimmig (9:0 Stimmen), dem geänderten Personaldekret gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.

Oberwil, 1. Dezember 2010

*Im Namen der Personalkommission
Der Präsident: Werner Rufi-Märki*

Beilage:

- Entwurf Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) mit Änderungen in § 32a mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 32a Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 6

¹ Für die weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -träger gelten folgende Lohnreihungen:

g. Dem Leitenden Jugendanwalt bzw. der Leitenden Jugendanwältin werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe H ausgerichtet.

⁶ Der Regierungsrat kann die Umwandlung des 13. Teils des Jahresgehaltes in Urlaub entsprechend § 22 bewilligen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

¹ GS 33.1248, SGS 150.1